

Oö. Umweltanwaltschaft

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

UAnw-2019-416741/8-Don

An die

Bezirkshauptmannschaft Gmunden

Esplanade 10
4810 Gmunden

Beschwerdeführer:

Oö. Umweltanwaltschaft
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

wegen:

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (GZ: BHGMN-2019-315796/29-Lan vom 21. Jänner 2021, zugestellt am 28. Jänner 2021), mit welchem dem Antrag der Dachstein Tourismus AG stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Schleppliftanlage Gjaidalm auf den Grundstücken Nr. 471/1 und 472/10 jeweils in der KG 42016 Obertraun, Gemeinde Obertraun erteilt wurde.

I. A N T R A G

an die Behörde auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 13 und 22 VwGVG iVm § 43a Oö. NSchG 2001

II. B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

ad I. ANTRAG AUF AUFSCHIEBENDE WIRKUNG - Begründung:

Im Bereich der Schutzhütte Gjaidalm auf einer Seehöhe zwischen 1.735 m und 1.790 m soll ein Schlepplift mit einer Länge von 300 m und einer Breite von 10 m mit insgesamt 4 Stützen (acht bis neun Meter hoch) - im Talbereich und am Berg mit je einem Container als Technikraum ausgestattet - errichtet werden. Im Anschluss sind zwei Pistenanbindungen geplant. Das beantragte Vorhaben liegt am Hochplateau des Krippensteins hinter der dritten Aufstiegshilfe am Rande des Schigebietes Dachstein-Krippenstein.

Offensichtlich soll mit dem beantragten Vorhaben eine einfachere Aufstiegshilfe von der ca. 50 m tiefer gelegenen Gjaidalm zum Schigebiet geschaffen werden. Derzeit besteht ein Tellerlift, der nur den ersten steilen Hang von der Schutzhütte hangaufwärts überwindet, im Anschluss führt ein ca. 200 m langer Schiweg zum eigentlichen Pistengebiet. Zusätzlich zur Schlepplifttrasse ist beabsichtigt, statt des Weges zwei Liftanbindungen zu schaffen (Länge 55 m bzw. 30 m, Breite je 10 m). Die Baumaßnahmen sehen Sprengungen und Aufschüttungen im unebenen Gelände vor, sodass Dammböschungen von bis zu 4 m Höhe entstehen. Die Anlage tritt deutlich sichtbar als technisches Objekt in einer alpinen Plateaulandschaft in Erscheinung. Die geplanten, homogen ausgeformten Pisten- bzw. Trassenflächen kontrastieren stark mit der natürlichen, überwiegend sanft verlaufenden Oberfläche dieser Plateaulandschaft.



Das Vorhaben führt – auch auf Grund der Geologie - zu einer schwerwiegenden, irreversiblen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungswirkung der Landschaft. Der aus unserer Sicht massive, wesentliche und nachhaltig negative Eingriff in die Schutzgüter - Naturhaushalt und vor allem das Landschaftsbild – führt bei Realisierung des Vorhabens dauerhaft und unwiederbringlich zu Zerstörungen und beraubt den Landschaftscharakter seiner Besonderheit. Die Gjaidalm ist auch außerhalb der Winter(sport)saison das Ziel zahlreicher Wanderer und Erholungsuchender, die u.a. unzerstörte Bergwiesen, Latschenhaine und Alpenrosen vorzufinden hoffen.



Demnach tritt also der Fall ein, dass – falls das angefochtene Vorhaben umgesetzt würde - eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der von der Oö. Umweltschutzbehörde als Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen am Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft vorliegt. Insoweit treten demnach diese öffentlichen Interessen gemäß VwGH 03.06.2011, AW 2011/10/0016 und VwGH 09.09.2013, AW 2013/07/0025 [...] bei der vorzunehmenden Interessenabwägung an die Stelle jener Interessenlage, die sonst bei einem "privaten" Beschwerdeführer als Interesse an dem Aufschub des sofortigen Vollzugs der angefochtenen Entscheidung in die Abwägung einfließt.



Schon seit langem angelegte Pistenbereiche führen deutlich vor Augen, wie wenig die vorhandenen geologischen und klimatischen Bedingungen in diesem Bereich Landschaftseingriffe „vergeben“ und wie dauerhaft solche Landschaftswunden sichtbar bleiben. Es handelt sich somit nicht

um (einfach) reversible Eingriffe. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist deshalb nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft zwingend.

Nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft hat die Behörde im Ermittlungsverfahren gemäß §§ 37 und 39 iVm 46 und 56 AVG 1991 erforderliche Fragen zum ggst. Projekt (Projektbeschreibung und -umsetzung) nicht in ausreichendem Umfang erhoben und gewertet. Dies soll nun vom unabhängigen Gericht überprüft werden. Wird das gegenständliche Projekt nun – trotz anhängiger Beschwerde und vor deren Entscheidung – umgesetzt, kommt es zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung und zu zum Teil irreversiblen Schäden an den von der Oö. Umweltanwaltschaft als Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen am Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft. Insoweit treten demnach diese öffentlichen Interessen gemäß VwGH 03.06.2011, AW 2011/10/0016 und VwGH 09.09.2013, AW 2013/07/0025 [...] bei der vorzunehmenden Interessenabwägung an die Stelle jener Interessenlage, die sonst bei einem "privaten" Beschwerdeführer als Interesse an dem Aufschub des sofortigen Vollzugs der angefochtenen Entscheidung in die Abwägung einfließt.

Zudem steht auch ein anderes „zwingendes öffentliches Interesse der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen“. Somit ist die Prämisse des VwGH erfüllt, welche lautet: „[...] wenn der erstinstanzliche Bescheid offenkundig klare Fehler enthalte, deren Beseitigung im Berufungsverfahren zu gewärtigen sei (VwGH 16.02.1988, 87/14/0064; VwGH 18.09.2003, 2000/16/0576)“.

Es bestehen somit aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft keine triftigen oder zwingenden Gründe, die gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sprechen würden. Hingegen bestehen zwingende Gründe, weshalb – auf Grund der Schwere und (teilweisen) Irreversibilität der Schäden – eine solche aufschiebende Wirkung gewährt werden soll.

Hiermit stellt die Oö. Umweltanwaltschaft an die bescheiderlassende Behörde den

A N T R A G

auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde.

ad II. BESCHWERDE an das Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich

Präambel

Die Oö. Umweltanwaltschaft erkennt die Notwendigkeit der Erholungsnutzung auch alpiner Landschaften an – mit entsprechendem Respekt vor der Verletzlichkeit alpiner Ökosysteme und Respekt vor dem Charakter und der Eigenart der Landschaft. Landschaftsbezogene Erschließungen mögen in gewissen Bereichen eine (touristische) Rolle spielen, jedoch kann ein Verlust von naturräumlich wertvollen Alpinbereichen mit hohem Strukturreichtum, der fortschreitende Verlust von Lebensräumen für geschützte Tiere und Pflanzen und die sich in die Naturlandschaft fort-fressende Landschaftszerstörung in diesem sensiblen Umfeld dadurch nicht akzeptiert und gerechtfertigt werden – im Speziellen, wenn gleichzeitig auch Alternativen existieren.

Durch den Bau des geplanten Schlepplifts samt Zufahrtswegen inmitten des Natura-2000- und UNESCO-Welterbegebietes Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut und inmitten der Urlandschaft des Dachsteinplateaus kommt es zu einer Grenzüberschreitung zwischen dem bisher für den Schilaulauf „reservierten“ Bereiche und der Naturzone. Denn sogar in der Natura-2000-Gebietsausweisung wurden die Pistenbereiche vom Schutzgebiet ausgenommen, und nun soll die Ausnahme vom Schutzgebiet im Natura-2000-Gebiet errichtet werden.

Landschaftsbild und Landschaftsgefüge würden durch Liftrasse und Pistenbereiche fortwährend stark beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nachhaltig gemindert, da auf Grund der vorhandenen geologischen und klimatischen Bedingungen solche Landschaftswunden dauerhaft sichtbar bleiben.

Besonders in diesen sensiblen Hochalpinbereichen dürfen projektübergreifende, additive Auswirkungen keinesfalls außer Acht gelassen werden, wenn es darum geht, noch wenig erschlossene Alpinzonen vor zunehmender Störung zu bewahren.

Sachverhalt:

Im Bereich der Schutzhütte Gjaidalm auf einer Seehöhe zwischen 1.735 m und 1.790 m soll ein Schlepplift mit einer Länge von 310 m und einer Breite von 9,0 m mit insgesamt 4 Stützen - im Talbereich und am Berg mit je einem Container als Technikraum ausgestattet - errichtet werden. Im Anschluss sind zwei Pistenanbindungen geplant. Das beantragte Vorhaben liegt am Hochplateau des Krippensteins am Ende der dritten Aufstiegshilfe am Rande des Schigebietes Dachstein-Krippenstein.



Offensichtlich soll mit dem beantragten Vorhaben eine einfachere Aufstiegshilfe von der ca. 50 m tiefer gelegenen Gjaidalm zum Schigebiet geschaffen werden. Derzeit besteht ein Tellerlift, der nur den ersten steilen Hang von der Schutzhütte hangaufwärts überwindet, im Anschluss besteht

ein ca. 200 m langer Schiweg als Anbindung an das Schigebiet. Diese - aus Sicht der Pächter der Gjaidalmhütte - „unbefriedigende Situation“ soll durch das beantragte Vorhaben „entschärft“ werden: Zusätzlich zur beantragten Liftrasse sollen auch zwei Pistenanbindungen mit Längen von 55 m bzw. 30 m und einer Breite von 10 m hergestellt werden. Die Baumaßnahmen sehen Sprengungen und Aufschüttungen im unebenen Gelände vor, sodass Dammböschungen von bis zu 4 m Höhe entstehen. Die geplanten, homogen ausgeformten Pisten- bzw. Trassenflächen kontrastieren stark mit der natürlichen, überwiegend sanft verlaufenden Oberfläche dieser Plateaulandschaft.

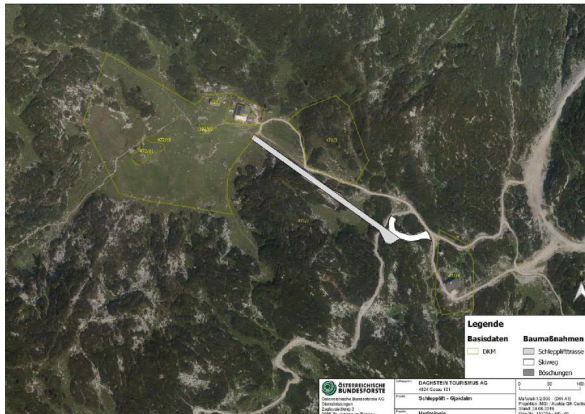


Abbildung 9: Blickrichtung von Bergstation nach Talstation (Darstellung ÖBf AG).



Tabelle 2: Technische Daten - Schleppliftrasse

Bezeichnung	Wert mit Einheit
Höhenunterschied	56 m (1.734 – 1.790m)
Horizontale Länge	310 m
Beanspruchte Fläche (inkl. Böschungen)	~ 2.930 m ²
Kubatur Abtrag	~ 805 m ³
Kubatur Auftrag	~ 930 m ³
Pistenneigung (min. / max. / durchschn.)	0% / 39% / 18%
Böschungverhältnis	1:1 (geländeangepasst)
Trassenbreite (durchschn.)	~ 9 m

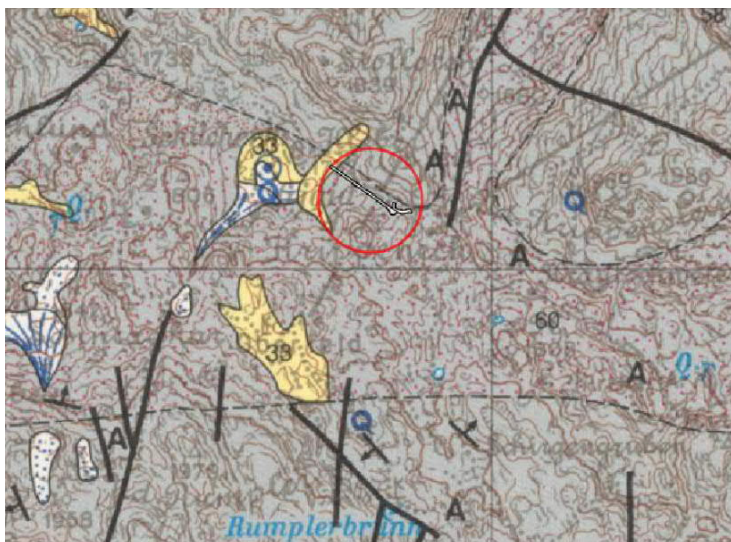
Tabelle 3: Technische Daten - Skiweg OST

Bezeichnung	Wert mit Einheit
Höhenunterschied	11 m (1.775 – 1.781m)
Horizontale Länge	55 m
Beanspruchte Fläche (inkl. Böschungen)	~ 650 m ²
Kubatur Abtrag	~ 365 m ³
Kubatur Auftrag	~ 375 m ³
Pistenneigung (min. / max. / durchschn.)	10% / 13% / 12%
Böschungsgestaltung	1:1 (geländeangepasst)
Trassenbreite (durchschn.)	~ 10 m

Tabelle 3: Technische Daten - Skiweg NORD

Bezeichnung	Wert mit Einheit
Höhenunterschied	12 m (1.775 – 1.782m)
Horizontale Länge	30 m
Beanspruchte Fläche (inkl. Böschungen)	~ 260 m ²
Kubatur Abtrag	~ 110 m ³
Kubatur Auftrag	~ 80 m ³
Pistenneigung (min. / max. / durchschn.)	20% / 29% / 24%
Böschungsgestaltung	1:1 (geländeangepasst)
Trassenbreite (durchschn.)	~ 10 m

Nach Angaben der Konsenswerberin liegt die Liftrasse zur Gänze im Kalkstein (Dachstein-Formation) und die westlich gelegene Moorfläche wird davon nicht berührt.



Nachdem das Vorhaben im Europaschutzgebiet Dachstein (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet AT3101000) liegt, hat das Amt der Oö. Landesregierung eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet und im Besonderen auf den Schutzzweck und die Schutzgüter vorgenommen (Vorprüfung/Screening).

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat in seinem Gutachten vom August 2019 das Projekt an sich zwar negativ beurteilt, weiters jedoch festgestellt, dass bei Ausführung der beantragten Maßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter des ESG zu erwarten ist. Um dies zu erreichen, hat er eine Reihe von Auflagen und Bedingungen gefordert, die behördlich auch in den Bescheid eingeflossen sind.

Diese umfassen im Wesentlichen:

- Festlegungen zu Route und Zeitrahmen für Hubschrauberflüge zum Materialtransport
- sowie Festlegungen zu Manipulationsflächen, Schonung der angrenzenden Vegetation, Definition der Ablagerungsbereiche überschüssigen Materials, Aufbringung von Saatgut
- und schlussendlich die Meldungen an die Behörde über Beginn und Ende der Bautätigkeiten.

Eine Einbindung der Oö. Umweltschutzwirtschaft in dieses Screening-Verfahren hat nicht stattgefunden.

Im August 2019 wurde die Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit der Weiterführung des Verfahrens beauftragt und der ASV für Natur- und Landschaftsschutz hat eine Begutachtung des Vorhabens vorgenommen. In seinen schriftlichen Äußerungen vom 4.9.2019 wird vor allem auf den Eingriff in das Landschaftsbild bzw. auf den Erholungswert der Landschaft hingewiesen: Die Anlage tritt als technisch wirksames Element in einer alpinen Plateaulandschaft in Erscheinung. Die homogen ausgeformten Pisten- bzw. Trassenflächen kontrastieren stark mit der natürlichen, überwiegend sanft verlaufenden Oberfläche dieser Plateaulandschaft. Das Vorhaben führt zu einer schwerwiegenden, irreversiblen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungswirkung der Landschaft.

Nach Vorlage des Gutachtens wurde die Oö. Umweltschutzwirtschaft in das ggst Verfahren eingebunden und hat das Vorhaben mit Schreiben vom 16.9.2019 negativ beurteilt.

Anfang November 2020 hat die Behörde dem Amtssachverständigen mitgeteilt, dass die Behörde im Zuge einer Interessenabwägung das Vorhaben einer positiven Erledigung zuführen werde.

Gleichzeitig wurde der ASV angehalten, er möge Auflagen und Bedingungen zur Minimierung der entstehenden Eingriffe formulieren. Mit Schreiben vom 17.11.2020 hält der Gutachter neuerlich fest, dass erhebliche Eingriffe in Naturschutzinteressen zu erwarten sind, gleichzeitig wurden jedoch Auflagen und Bedingungen formuliert, die in einen allfälligen positiven Bewilligungsbescheid einzufließen haben. So wurde zB eine ökologische Bauaufsicht gefordert, die Zwischenberichte an die Behörde zu erstellen hat. Ebenso sind die Übergänge zum natürlichen Gelände möglichst harmonisch auszuformen. Darüber hinaus wurden Auflagen hinsichtlich Felsabtrag, Geländeein-ebnung und Behandlung des Oberbodens erteilt. Gleichzeitig besteht für Teilbereiche des Almbodens ein Fahr- und Ablagerungsverbot. Die Dachstein Tourismus AG wurde aufgefordert, geeignete Ersatzmaßnahmen zu nennen.

Zu diesen Ausführungen des ASV hat die Oö. Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 8.1.2021 Stellung genommen: So wurde darin u.a. festgehalten, dass eine Berücksichtigung dieser sog. Ersatzmaßnahmen bei der fachlichen Beurteilung des Eingriffes unzulässig sind und einen gutachtlicher Fehltritt darstellen. Der Bezug auf die Rückwidmung als „substantieller Ausgleich“ (vgl. Schreiben vom 17.11.2020, BHGMN-2019-315796/31-BH) wird überdies von der Stellungnahme der Dachstein Tourismus AG vom 14.12.2020 völlig zunichte gemacht, wodurch ein fachlicher Ausgleich endgültig genommen wird. Neuerlich wurde darauf hingewiesen, dass die Oö. Umweltanwaltschaft hinsichtlich der Bewertung des *Landschaftsbildes* mit den profunden und nachvollziehbaren Aussagen des ASV übereinstimmt; hinsichtlich der Beurteilung des örtlichen Naturraumes und der Zerstörung des Lebensraumes für Flora und Fauna bleibt der Gutachter jedoch einen fachlichen Nachweis schuldig. Ebenso haben wir auf mögliche Alternativen anstelle einer Schlepliftanlage hingewiesen und schlussendlich die Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung beantragt.

Ungeachtet dessen hat die belangte Behörde am 21.1.2021 die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Die Oö. Umweltanwaltschaft erhebt innerhalb offener Frist gegen den am 28.1.2021 zugestellten Bescheid der BH Gmunden (GZ: BHGMN-2019-315796/29-Lan vom 21.1.2021) betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Schlepliftanlage Gjaidalm

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und stellt den

ANTRAG

das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) dieser Beschwerde und den nachfolgend angeführten Ausführungen Folge geben, den Bescheid beheben und im Sinne dieser Beschwerde die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

- 2) den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben, das Ermittlungsverfahren zur Behebung der angeführten beschwerdebegründenden Mängel vervollständigen und anschließend die Bewilligung versagen.

Zudem wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor Ort – einschließlich Durchführung eines Lokalaugenscheins samt Begehung der Trasse – beantragt.

Die Oö. Umweltanwaltschaft stellt überdies den Antrag (siehe oben) auf aufschiebende Wirkung (§§ 13 und 22 VwGVG iVm § 43a Oö. NSchG 2001) an die bescheiderlassende Behörde.

Die Beschwerde ist auch begründet:

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, weil die belangte Behörde in ihrem Bescheid trotz negativer Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft und trotz negativer Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ohne Durchführung einer dem Stand der Technik entsprechenden Interessenabwägung die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt hat.

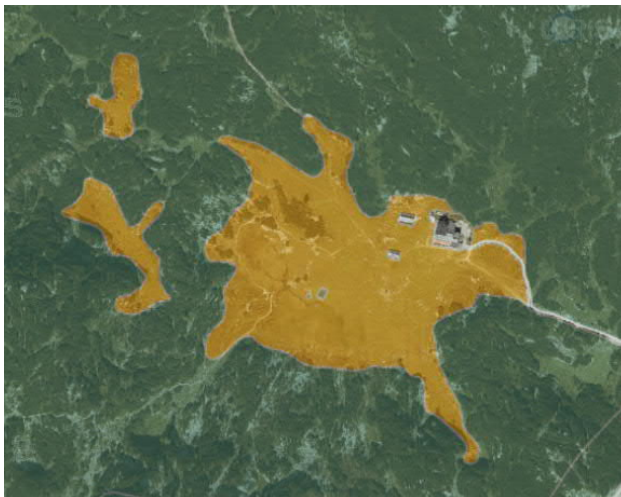
Begründet wird dies wie folgt:

1. Eingriff in den Naturhaushalt

Die Liftanlagen und die anschließenden Anbindungen an die Pisten werden in einem sehr prägnanten Landschaftsbereich, im hochalpinen Bereich des Krippensteines, auf dem mit Latschen bestockte Karstplateau errichtet. Zwischen den Latschen stocken noch vereinzelt Lärchen und Zirben. In den oberen Höhenlagen sind Latschenfelder, alpine Rasen und auch Felslebensräume landschaftsprägend. Fettweiden/-wiesen, Brachen und Lägerfluren liegen in Almbereichen als „Inseln“ in diesen Latschenfeldern.

Verbreitete Brutvögel im Gebiet sind oberhalb der Waldgrenze Arten wie Bergpieper oder Birkenzeisig, Alpenbraunelle oder Schneesperling. Aufgrund großflächig ungestörter Lebensräume sind Birk- und Schneehuhn besonders gut vertreten.

Wie oben angeführt liegt die gesamte Trasse - nach Angaben der Konsenswerberin - im Kalkstein (Dachstein-Formation) und die westlich gelegene Moorfläche wird davon nicht berührt. Sehr wohl berührt sind die als hochwertige Biotopflächen ausgewiesenen Fettweiden/-wiesen (inkl. Brachen) und Lägerfluren und der als besonders hochwertige Biotopfläche ausgewiesene Latschen-Buschwald.



Fettweiden/-wiesen (inkl. Brachen) und Lägerfluren



Latschen-Buschwald

Der Projektbereich liegt im UNESCO-Welterbegebiet *Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut*, dessen Auszeichnung sich nicht zuletzt damit begründet, dass „es sich um ein außergewöhnliches Beispiel einer Naturlandschaft von einzigartiger Schönheit“ handelt. Es ist schwerlich anzunehmen, dass das UNECO-Komitee damit die noch zu errichtenden Liftrassen samt Pistenbereichen gemeint hat.

Vor allem im Bereich der Liftrasse, aber auch im übrigen Umfeld, bestehen noch Reststrukturen bewachsener Humusbereiche mit Magerrasen oder Strauchgesellschaften. Zur Herstellung der Anlagen bedarf es einer erheblichen Geländemodellierung mit Sprengungen und Anschüttungen, sodass sehr massiv in die Karstformationen eingegriffen werden muss und das Relief mit den charakteristischen Rillenbildungen im Baustellenbereich massiv verändert wird. Gleichzeitig werden Senken mit Anschüttungen ausgeglichen und ebene, sehr geradlinige Strukturen, die trotz intensiver Bemühungen - allein schon wegen der Höhenlage - nur schwer zu begrünen sein werden, geschaffen.

Es wird eine Einebnung des Geländes auf einer Fläche von etwa 0,5 ha vorgenommen, wobei sehr geradlinige, für den Umgebungsbereich und das Umfeld abstrakte und nicht in natürlichen Strukturen vorkommende Formationen künstlich geschaffen werden.



Wie langfristig sichtbar und landschaftsbild-verändernd diese Eingriffe sind, zeigt obiges Luftbild bestehender Eingriffe. Dies ist sicherlich besonders der Geologie (Kalkstein-Dachsteinformation) und den klimatischen Verhältnissen (Kürze der Vegetationsperiode, Exposition) geschuldet.

Die Eingriffswirkung ist somit zweifelsohne sehr hoch und kann nicht durch Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen gemildert werden, wie der angefochtene Bescheid und seine Auflagen nahelegt. Auch der Abbau bestehender „Altlasten“ oder das (später von der DAG relativierte) Angebot eines Verzichts auf weitere Naturzerstörungen (durch Rückwidmung des Sondergebiets des Baulands der DAG im Nahbereich) können schwerlich als „Kompensation“ des nicht-ausgleichbaren Eingriffs herangezogen werden.

2. Eingriff in das Landschaftsbild und in den Erholungswert der Landschaft

Ein buntes Mosaik aus Latschengebüschen, Zwergsträuchern, Polsterseggenrasen, Almweiden mit Fettweiden/-wiesen (inkl. Brachen) und Lägerfluren und vegetationslosen Karrenfeldern prägen das Landschaftsbild.



Es ist offenkundig, dass die geplanten Maßnahmen – Schlepplifttrasse mit vier Liftstützen sowie die Pistenanbindungen – erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Landschaftscharakter und die Eigenart dieser Landschaft haben: Die geplanten Anlagen treten als technisch wirkende, fremde Elemente in einer hochalpinen Plateaulandschaft in Erscheinung. Die Eingriffswirkung wird vor allem dadurch massiv verstärkt, dass sich Schilifttrasse und Pisten auf einer homogenen, leicht hügeligen und sanft verlaufenden Oberfläche befinden, die Anlageteile des Projektes jedoch sehr straffe, geradlinige Strukturen und Elemente aufweisen. Eine landschaftsangepasste Trassenführung, vor allem beim Schlepplift, ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Die zu erwartenden sehr schwerwiegenden und dauerhaften Eingriffe und negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Zerstörung eines Biotopmosaiks mit besonders schützenswert ausgewiesenen Latschen-Buschwaldflächen mindern auch den Erholungswert der Landschaft wesentlich und nachhaltig, da dieser Landschaftsteil durch die technische Überformung seiner Besonderheit beraubt wird.

Die Gjaidalm ist in ein Wanderwegenetz eingebunden, auf dem „Wandern im Weltkulturerbe“ beworben wird:

„Das Gebiet ist ein Paradies für jeden Naturliebhaber und Wanderer. Das Wegenetz rund um die Gjaidalm umfasst Wanderungen verschiedener Länge und Schwierigkeiten.“

(aus: <https://www.gjaid.at/sommer/wandern-und-bergsteigen/>)



Die Gegend um die Gjaidalm ist somit auch außerhalb der Winter(sport)saison das Ziel zahlreicher Wanderer und Erholungsuchender, die u.a. unzerstörte Bergwiesen, Latschenfelder und Alpenrosen in einer natürlich-bizarren Gebirgsplateaulandschaft vorzufinden hoffen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Landschaftsbild, Landschaftscharakter und Erholungswert der Landschaft sind daher als sehr hoch zu werten.

3. Missachtung EU-rechtlicher Vorschriften (FFH-Richtlinie)

Eine Einbindung der Oö. Umweltanwaltschaft in dieses Screening-Verfahren ist nicht erfolgt. Die Oö. Umweltanwaltschaft verweist auf die rechtlichen Vorgaben für das Screening und rechtlichen Anforderung einer NVP, siehe dazu:

https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Natura2000_Vertraglichkeitspruefung.pdf#search=%22NVP%22

<https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/NVP%20STUDIE.pdf#search=%22NVP%22>

Es ist unklar, auf welchen konkreten Sachverhalt sich die Behörde bei ihrer Entscheidung bezieht, denn der Standarddatenbogen für das ESG Dachstein (vgl. Verordnung LGBl. Nr. 18/2018) beherbergt sowohl Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, als auch Arten und (auch prioritäre) Lebensräume der FFH-Richtlinie, auf die in der Entscheidung nicht explizit eingegangen wird.

Im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung hat die Behörde sämtliche Gesichtspunkte des Projekts, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können, zu prüfen und mit Gewissheit dauerhaft nachteilige Auswirkungen auszuschließen. Eine Prüfung der Kumulation der Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten ist nach Rechtsprechung der Höchstgerichte eine der Grundvoraussetzungen. Eine Prüfung in Zusammenhang mit dem laufenden Flächenwidmungsverfahren auf der ehemals durch das Bundesheer genutzten Liegenschaft im Bereich Oberfeld ist – nach Kenntnisstand der Oö. Umweltanwaltschaft – jedoch nicht erfolgt.

Da bereits im Rahmen des „Screening“ festgestellt wurde, dass Schutzgüter des Europaschutzgebietes Dachstein betroffen sind, hätte eine volle Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen.

Es ist unverständlich, wenn Schipistenbereiche von der Flächenausweisung als Natura-2000-Gebiet ausgenommen wurden, eine Errichtung einer Lifttrasse samt Zufahrtspisten auf Natura-2000-Flächen unproblematisch/tolerierbar sein soll. Hätten dann nicht folgerichtig die Pistenflächen auch als Natura-2000-Gebietsflächen ausgewiesen werden müssen? Müsste dann nicht folgerichtig – und entgegen der von den Mitgliedstaaten approbierten Biodiversitätsstrategie der EU-Kommission – das Natura-2000-Gebiet bei Umsetzung des Vorhabens eingeschränkt werden? Konsultationen der EU-Kommission diesbezüglich sind der Oö. Umweltanwaltschaft nicht bekannt.



Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist daher aus den oben angeführten Gründen eine den europarechtlichen Vorgaben entsprechende Naturverträglichkeitsprüfung entweder von der Behörde (Zurückverweisung an die Behörde) oder von dem Verwaltungsgericht durchzuführen.

4. Missachtung von Alpenkonvention, Bodenschutz-Protokoll und Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Alpenkonvention verfügt über einen Anwendungsbereich von 190.000 km². Sie versteht die Alpen als einen europäischen Großraum mit einem einzigartigen Ökosystem und zielt darauf ab, den Stellenwert der Alpen in seiner besonderen Prägung in Europa langfristig zu sichern und zu stärken. Neben ordnenden Komponenten zeigt die Alpenkonvention mit ihren entsprechenden Durchführungsprotokollen zahlreiche Perspektiven für eine nachhaltige Entwicklung im gesamten

Alpenbogen auf. Im Kontext mit dem geplanten Bauvorhaben im hochalpinen Bereich verweist die Öö. Umweltanwaltschaft auf die Bestimmungen und Regeln gemäß Artikel 2 der Alpenkonvention für umfassenden Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Alpen:

f) Naturschutz und Landschaftspflege –

mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, [...]

i) Tourismus und Freizeit – mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten, [...]

Diesen Zielvorgaben – insbesondere denen des Protokolls für Naturschutz und Landschaftspflege – kommt das gegenständliche Vorhaben nicht nach:

Artikel 9 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege fordert, dass private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden, vermeidbare Beeinträchtigungen – wie das ggst Vorhaben eines darstellt - unterbleiben und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen sind, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Überdies steht es in krassem Widerspruch zum Bodenschutzprotokoll:

Das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention hat im Interesse der Bevölkerung das Ziel, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zwischen den wirtschaftlichen Interessen und den ökologischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Ökologische Vielfalt, die Empfindlichkeit der Ökosysteme und die lange Dauer der Neubildung und Regeneration beeinträchtigter Böden und die Wiederherstellung deren Funktionalität gilt es zu berücksichtigen. Besonders für Bodenbeanspruchungen im Bereich des Tourismus sind bereichsübergreifende Maßnahmen für den Bodenschutz vorzunehmen.

5. Mangelhafte Interessenabwägung

Die Gjaidalm liegt inmitten des Europaschutzgebiets Dachstein, umringt vom Naturschutzgebiet Dachstein, mitten im UNESCO-Welterbegebiet *Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut* und in als schützenswert oder besonders schützenswert ausgewiesenen Biotopflächen. Die Auszeichnung als UNESCO-Welterbegebiet wurde im Dezember 1997 mit folgender Begründung vergeben:

„Bei der alpinen Region Hallstatt/Dachstein-Salzkammergut handelt es sich um ein außergewöhnliches Beispiel einer Naturlandschaft von einzigartiger Schönheit und besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die auch Zeugnis von der frühen und kontinuierlichen menschlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Tätigkeit ablegt.“ (UNESCO KOMITEE, Dezember 1997)

Es ist somit offenkundig, dass die Erhaltung einer Naturlandschaft von besonderer Rarität und die Sicherung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds und Landschaftscharakters und des Erholungswerts der Landschaft ein sehr hohes öffentliches Interesse darstellen.

Gleichzeitig besteht jedoch offenbar großes (privates) Interesse an der Realisierung des Schleppliftes zur Anbindung der Gjaidalm an das Schigebiet Krippenstein. Zur Überwindung der Höhendifferenz zwischen Gjaidalm und Schipiste wurde bisher für den Steilbereich ein Tellerlift (zeitweise) betrieben, der jedoch hinsichtlich seiner Sicherheit (für Kinder) fragwürdig ist. Dieses Sicherheitsargument, die Notwendigkeit der Anbindung für Kinder, die Bequemlichkeit für Erwachsene und die Bedeutung für die Bewirtschaftung der Gjaidalm als Tourismusbetrieb wurden wiederholt vorgebracht.

Im Rahmen der Interessensabwägung führt die belangte Behörde aus: *„Entscheidend ist, ob durch das Vorhaben ein entscheidender Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung geleistet wird, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre“*, und bejaht in der Folge, dass *„von einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dann gesprochen werden kann, wenn das beantragte Vorhaben für den Betrieb des Schigebiets von maßgeblicher Bedeutung ist und dass im Gegenstande öffentliche Interessen des Fremdenverkehrs langfristig und erheblich berührt würden.“*

Diese Behauptung der belangten Behörde – denn von einer evidenzgestützten Entscheidung kann man wohl mangels vorliegender Beweise nicht ausgehen – von der „maßgeblichen Bedeutung“ für die Region im Sinne von Arbeitgebern/Arbeitsplätzen/Tourismus/Wertschöpfung (angefochtener Bescheid S. 12) ignoriert die Tatsachen und mögliche Alternativen und zielt somit ins Leere:

Festzuhalten ist, dass es sich beim Schigebiet Krippenstein um kein Familienschigebiet handelt, sondern dort nahezu ausschließlich gut trainierte Schifahrer unterwegs sind, die eine zusätzliche Aufstiegshilfe von der Schutzhütte zu den bestehenden Pisten nicht benötigen.

Auch für Tourengeher, die das Dachsteinplateau bis hierher durchquert haben, ist – nach einer ausgiebigen Einkehr – eine Schleppliftanbindung eine vielleicht angenehme Bequemlichkeit, keinesfalls aber eine Notwendigkeit.

Auch für Kinder besteht eine solche Notwendigkeit grundsätzlich nicht, obwohl verständlich ist, dass die Herausforderung für diese Gruppe größer ist. Aber auch für Sie – wie auch uU für Erwachsene – gibt es Alternativen, wie etwa einen Anhänger an ein Pistenzuggerät, wie das auch in anderen Schigebieten praktiziert wird.

Den Fortbestand der Gjaidalm als Tourismusbetrieb an der Anbindung an das Schigebiet über einen Schlepplift festzumachen, ignoriert den Sanierungs-/Adaptierungsbedarf des bisherigen Betriebs und ignoriert die Bedeutung des Sommerbetriebs – für den ein Schlepplift samt Zubringern in einem Kalkgebiet nicht wirklich als positives Asset gewertet werden kann.

Es darf angezweifelt werden, dass Liftanlagen, um derentwillen man wissentlich und willentlich Naturhaushalt und Landschaftsbild in einem Europaschutzgebiet opfert und auf weithin sichtbar zerstört, nun plötzlich zur *conditio sine qua non* einer Gaststätte avancieren. Da hilft auch die behördlich versuchte Untermauerung mittels genannter VwGH-Erkenntnisse (S. 12) nicht, da es dem Projekt schlechthin am „entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung“ mangelt, zudem ohne Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Nachteile für den Fremdenverkehr zu befürchten sind und auch „eine zeitgemäße Tourismuswirtschaft“ nicht ernstlich in Frage gestellt ist, wenn das Projekt „Schiliftanlage Gjaidalm“ nicht zur Umsetzung gelangt.

Gerade Zeiten wie diese beweisen eindringlich, dass sanfter Tourismus – mehr denn je – zukunftsweisend ist. Der Mensch braucht Raum und Gelegenheit auch ungestört der Natur zu begegnen. Auch wenn Gaststätten nunmehr bereits seit Monaten geschlossen sind und auch künftig Beschränkungen denkbar sind, gilt es auch in der „Zeit danach“ eine Balance zwischen Naturerleben und Naturnutzung einzuhalten, und nicht Richtung Naturkonsum und Naturzerstörung abzuweichen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hält deutlich fest, dass die Herstellung einer Schlepplifttrasse, die Errichtung von zwei Pistenanbindungen im Karstgebiet der hochalpinen Plateaulandschaft des Krippensteines mit seinem Biotopmosaik zu erheblichen, schwerwiegenden und irreversiblen Beeinträchtigungen (Schädigungen!) führt und somit mit den öffentlichen Interessen am Erhalt des Natur- und Landschaftsschutzes – durch welche Auflagen und Bedingungen auch immer – nicht in Einklang zu bringen ist. Eine Bewilligung der beantragten Maßnahmen im Zuge einer allfälligen Interessenabwägung ist daher - unter dem Deckmäntelchen „Tourismus und Arbeitsplätze“ - weder legitim noch vertretbar.

Zwar erkennt die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid, dass das Vorhaben zweifelsohne zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt (S. 11), zieht jedoch nicht die korrekten Schlüsse aus dieser Conclusio:

In der Bescheidbegründung (und folglich auch in der Interessenabwägung!) bleiben die (ge)wichtigen Themen des Oö. Naturschutzrechts – Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft – weitgehend unberücksichtigt. Eine konkrete Darlegung der wirtschaftlichen Interessen an der Umsetzung des Vorhabens ist nicht erfolgt. Unberücksichtigt blieb auch die Tatsache, dass ein Transport von Kindern von der Gjaidalm zur Krippensteinbahn auch auf andere Art und Weise als durch den beantragten Schlepplift erfolgen kann, und dass Tourengeln, die das Dachsteinplateau überquert haben dieser geringe Anstieg zwischen Gjaidalm und Schiabfahrt durchaus zumutbar ist. Die verständliche Bequemlichkeit einer Schleppliftfahrt nach einer ausgiebigen Einkehr steht jedoch in einem krassen Missverhältnis zu dem – besonders in der schneefreien Zeit – massiven und als Landschaftswunde dauerhaft sichtbaren Eingriff nicht nur in der schneefreien Zeit.

Die Behörde hätte überdies die Bestimmungen der Alpenkonvention (Naturschutzprotokoll, Bodenschutzprotokoll und im Rahmen der Interessenabwägung auch das Tourismusprotokoll) in ihren Ermittlungen und Abwägungen berücksichtigen müssen.

Die Behörde hat somit verabsäumt, die Interessen an der Realisierung des Vorhabens und die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz iSd Oö. NSchG 2001 umfassend zu erheben, einander gegenüberzustellen und auf dieser Basis das Vorhaben zu bewerten. Die belangte Behörde hat somit ein unzureichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und - wie oben dargelegt - keine dem Stand der Technik entsprechende Interessenabwägung durchgeführt.

Hätte die belangte Behörde nämlich eine detaillierte, rechtskonforme Bewertung der verschiedenen Interessen vorgenommen und hätte sie vor allem die erheblichen Natureingriffe entsprechend gewürdigt, gewertet und dadurch erkannt, dass eine weitere Aufstiegshilfe entbehrlich ist und weitaus mehr Schaden anrichten wird als sie jemals von Nutzen sein könnte, wäre sie mit Bestimmtheit zu einer anderslautenden Entscheidung gelangt und hätte - korrekterweise - die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt. Daher die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft mit obigen Anträgen.

Linz, am 24. Februar 2021

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t
Oö. Umweltanwalt